



Richtlinie zur Höhergruppierung von akademischen Mitarbeitenden auf Qualifikationsstellen (Befristung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG)

Beschlossen durch das Präsidium am 7.7.2021

Veröffentlicht am 17.12.2021

Das Personalentwicklungskonzept der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sieht einen eigenen Karriereweg auf Qualifikationsstellen vor. Für den besonders hoch qualifizierten Teil des nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG befristet beschäftigten wissenschaftlichen Personals ist demnach nach der Promotion die Übertragung höherwertiger Aufgaben mit mindestens einem Drittel der vereinbarten Arbeitszeit im Sinne der Entgeltordnung im TvL und damit die Höhergruppierung nach E 14 als Karriereschritt gestaltbar. Die folgende Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten. Sie ersetzt das Positionspapier vom 24.10.2018 und die Handreichung.

1. Voraussetzungen

Kandidatinnen und Kandidaten müssen die im Folgenden dargelegten verbindlichen Anforderungen für die Höhergruppierung nach TVL 14 auf einer Qualifikationsstelle im wissenschaftlichen Bereich an der EUV erfüllen. Die Kriterien sind so auszulegen, dass nur dann eine positive Bewertung vorgenommen wird, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Weg zu einer Habilitation oder dem Erreichen habilitationsäquivalenter Leistungen deutlich fortgeschritten sind und eine positive fachliche Prognose vorliegt, so dass das Ziel der Habilitation oder habilitationsäquivalenter Leistungen erreicht werden kann.

Das erste notwendige Kriterium ist die **in der Promotionsphase nachgewiesene fachliche Qualifikation**, d.h. die Promotion wurde mit mindestens magna abgeschlossen¹ und zentrale Erkenntnisse der Dissertation wurden in einem entsprechend den jeweiligen Fachstandards qualitativ hochwertigen und angesehenen Format veröffentlicht. Es reicht aus, wenn die Arbeit „in Druck“ oder ein Artikel angenommen wurde.²

Das zweite **notwendige** Kriterium ist der **Stand der wissenschaftlichen Qualifikation nach der Promotion**:

¹ Ist die Promotion in einem anderen Wissenschaftssystem erfolgt und liegt keine oder eine nicht direkt übertragbare Note vor, so findet eine Äquivalenzprüfung statt.

² Ist die Veröffentlichung aufgrund der Besonderheiten eines anderen Wissenschaftssystems nicht erfolgt, so wird geprüft, inwieweit die Ergebnisse der Dissertation mit vertretbarem Aufwand einer adäquaten Veröffentlichung zugeführt werden können oder auf die Veröffentlichung verzichtet werden kann. Einer solchen Entscheidung kommt absoluter Ausnahmecharakter zu.

- Ein zweiter Forschungsschwerpunkt wird sichtbar und nachweislich entwickelt. Dies wird insbesondere durch Publikationen sowie Vorträge bei angesehenen Fachkonferenzen nachgewiesen.
- Bei der Forschungsaufgabe (in der Regel Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen) handelt es sich um eine „schwierige Forschungsaufgabe zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung“ gemäß TVL. Die Evaluation des Schwierigkeitsgrads der Forschungsaufgabe soll davon abhängig gemacht werden, dass ein Exposé oder andere geeignete schriftliche Unterlagen vorliegen, aus denen der besondere Schwierigkeitsgrad hervorgeht. D.h.: das Forschungsvorhaben muss weitgehend konzeptionell ausgearbeitet und schriftlich beschrieben sein und erste eigene empirische oder theoretische Forschungsergebnisse dazu vorliegen.

Weitere **notwendige** Kriterien sind im Bereich der **Lehre** nachzuweisen:

- Lehraufgaben wurden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen³ und erfolgreich durchgeführt.
- Hohe Lehrqualität. Innovationen in der Lehre.
- Didaktische Weiterbildung.

Als **ergänzende Kriterien** sind heranzuziehen:

- Ansätze zur Einwerbung von Drittmitteln⁴
- Internationalisierung in der Forschung: Vorträge auf internationalen Konferenzen, Forschungsaufenthalte im Ausland, Publikationen in einer für das jeweilige Forschungsgebiet relevanten Fremdsprache,
- Internationalisierung in der Lehre: Lehrveranstaltungen insbesondere in englischer, französischer oder polnischer Sprache. Gastaufenthalte mit Lehre im Ausland,
- die Übernahme von Verantwortung in der akademischen Selbstverwaltung.

2. Verfahren

Die Prüfung der Voraussetzungen einer Übertragung höherwertiger Aufgaben in Forschung und Lehre erfolgt auf Antrag. Sie gilt jeweils für die Laufzeit des befristeten Vertrages. Mindestens 3 Monate vor Vertragsverlängerungen ist ein Zwischen(selbst)bericht vorzulegen und das im Folgenden beschriebene Verfahren erneut durchzuführen. Verzögerungen der Qualifikation durch familiäre Betreuungsaufgaben sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen einer Übertragung höherwertiger Aufgaben in Forschung und Lehre nicht mehr vor, kann ein neuer Arbeitsvertrag auch unter Anpassung der Tätigkeitsbeschreibung abgeschlossen werden; hierfür ist die Anhörung nach § 49 Abs. 1 S. 9 BbgHG durchzuführen.

2.1 Antragstellung

Der/ die Mitarbeitende legt der/dem Vorgesetzten eine Dokumentation gemäß den unter 1. genannten Anforderungen vor. Der oder die Vorgesetzte der/des akademischen Mitarbeitenden prüft die Erfüllung der Anforderungen gemäß 1. Er oder sie leitet den Antrag mit ihrer/seiner begründeten

³ Die Zuständigkeit für die Übertragung von selbständiger Wahrnehmung von Lehre liegt bei den Fakultäten. Die Fakultäten ermöglichen selbständige Lehre auf Antrag, wenn und soweit keine Gründe entgegenstehen. Eine negative Entscheidung bedarf der Begründung.

⁴ Drittmittel, d.h. von externen Geldgebern eingeworbene Mittel, in diesem Sinne schließen auch Stipendienmittel ein.

Stellungnahme an die Dekanin oder den Dekan weiter. Im Falle von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Zentren oder überfakultären Studiengängen werden die Unterlagen an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet.

2.2 Entscheidung durch die Dekanin / den Dekan

Die Dekanin / der Dekan entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Übertragung höherwertiger Forschungsaufgaben erfüllt sind unter Einbeziehung der für das jeweilige Fachgebiet einschlägigen Mitglieder des Kollegiums. Die Dekanin / der Dekan bzw. die Präsidentin / der Präsident kann ein externes Gutachten einholen. Die Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzung ist mit einer qualifizierten schriftlichen Begründung zu versehen. Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu bescheiden, es sei denn, dass ein zureichender Grund dafür vorliegt, der aufgrund von besonderen Umständen eine Fristverlängerung erforderlich macht. Zureichende Gründe sind durch das federführende Dekanat zu dokumentieren und dem Wissenschaftlichen Personalrat mitzuteilen.

Im Falle einer negativen Entscheidung teilt die Dekanin / der Dekan dies unter Beifügung der qualifizierten Begründung dem Antragstellenden und der/dem Vorgesetzten mit.

2.3 Übertragung höherwertigen Tätigkeiten

Im Fall der positiven Feststellung der Voraussetzungen durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Präsidentin oder den Präsidenten werden höherwertige Forschungsaufgaben mit einem Zeitanteil von mindestens 1/3 der vereinbarten Arbeitszeit durch Aushändigung einer neuen Tätigkeitsdarstellung übertragen.

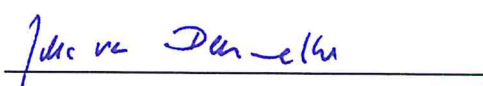
3. Finanzierung

Die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter führt zur Höhergruppierung in der EG 14. Die Kosten einer Höhergruppierung, auch insoweit später ein höheres Entgelt durch Erreichen von Erfahrungsstufen erzielt wird, trägt die jeweilige Fakultät. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, Zentren oder überfakultäre Studiengänge tragen grundsätzlich die finanziellen Auswirkungen der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten für die bei ihnen Beschäftigten.

4. Evaluation

Das Präsidium und der wissenschaftliche Personalrat werden halbjährlich über die Zahl der Anträge, den Stand der Verfahren, die Entscheidungen und deren Begründungen unterrichtet. Die Richtlinie wird nach drei Jahren evaluiert.

Frankfurt (Oder), den 17.12.2021



Prof. Dr. Julia von Blumenthal
Präsidentin der Europa-Universität Viadrina

